

21/SN-257/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300188/13 - Hoch  
-----

Linz, am 7. August 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Ver-  
sicherungsaufsichtsgesetz geän-  
dert wird;  
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Zur Verfügung	
Z	42. GE 1986
Datum:	12. AUG. 1986
Verteilt	20.8.86 fl

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

Dr. Wösserbauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu der vom Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst zur Verfügung  
gestellten Regierungsvorlage übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Kotbauer

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300188/13 - Hoch

Linz, am 7. August 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Ver-  
sicherungsaufsichtsgesetz geän-  
dert wird;  
Regierungsvorlage - Stellungnahme

An den

Klub der Sozialistischen  
Abgeordneten und Bundesräte

Parlamentsklub der  
Österr. Volkspartei

Klub der Freiheitlichen  
Partei Österreichs

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu der Regie-  
rungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Ver-  
sicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, auf Grund nachträg-  
lich aufgetauchter Bedenken wie folgt Stellung zu nehmen und  
um Berücksichtigung in den Ausschüßberatungen zu ersuchen:

Zu Art. I Z. 43:

1. Der § 73 a der Regierungsvorlage sieht eine jährliche Risikorücklage von 0,4 % vor. Dieser Satz ermöglicht es jedoch nicht, den gewünschten Anteil an Eigenmitteln innerhalb der in Frage stehenden Fristen zu erreichen. Es darf daher angeregt werden, eine Erhöhung der jährlich zu bildenden Risikorücklage von 0,4 v.H. auf 0,8 v.H. vorzunehmen. Auf die damit erzielte Gleichbe-

- 2 -

handlung mit dem Bankensektor darf in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Die Verpflichtung, die Eigenkapitalausstattung auf das vorgeschriebene Ausmaß anzuheben, soll gemäß Art. III Abs. 16 der Regierungsvorlage innerhalb von sieben Jahren zur Gänze erfüllt sein. Im Interesse einer Gleichbehandlung mit dem Kreditapparat bzw. den Bestimmungen der Kreditwesengesetznovelle darf angeregt werden, diese Frist auf zehn Jahre zu verlängern.

Zu Art. I Z. 79:

§ 105 der Regierungsvorlage sieht vor, daß die Einberufung jeder Hauptversammlung und jeder Aufsichtsratssitzung der Behörde unverzüglich zu melden ist und diese berechtigt ist, einen Vertreter zu entsenden. Da der Aufsichtsrat ganz konkrete, vom Aktiengesetz vorgegebene Kontrollaufgaben zu erfüllen hat, die Kontrollaufgaben der Versicherungsaufsichtsbehörde jedoch in ausführlicher Weise im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelt sind, erscheint ein Zusammenfassen der beiden Kontrollfunktionen durch die Teilnahme von Behördenvertretern in der Aufsichtsratssitzung keineswegs notwendig und verursacht nur ansonsten vermeidbare Kosten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

